

2378 019 205

Abschrift
zur Entscheidungssammlung
des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX ZB 109/74

in der Entschädigungssache

Czarna J [REDACTED] geb. N [REDACTED],
R [REDACTED] des S [REDACTED], Apt. [REDACTED], S [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Strasse 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin bezieht Renten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit und wegen Schadens an Leben. Wegen einer Erhöhung der Gesundheitsschadensrente ermäßigte die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid den Hundertsatz der Lebensschadensrente ab 1. April 1969 auf 90 %; es ergab sich die Mindestrente. Daß diese von der bisherigen Lebensschadensrente nicht um mindestens 10 % abweicht, hindert die Rentenkürzung entgegen der Ansicht der Beschwerde

205

- 3 -

nicht. Weder § 141 d noch § 206 a BEG machen die Neufestsetzung davon abhängig, daß die neu errechnete Rente um einen bestimmten Hundertsatz (§ 21 BEG) von der bisherigen abweicht. Da es sich bei der Abstimmung mehrerer BEG-Renten um den Ausgleich von Veränderungen bei der einen Rente durch Neufestsetzung einer anderen handelt, sieht das Gesetz eine Änderungssperre wegen Geringfügigkeit (§§ 21, 35 BEG) nicht vor (BGH RzW 1970, 406).

Dr. Thurn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)